

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Netzwerk Risikomanagement

43. Fachveranstaltung Risiken in der Arbeitssicherheit / Umsetzung in der Praxis

"Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz gesetzliche Grundlagen" - Vollzug im Kanton AG-

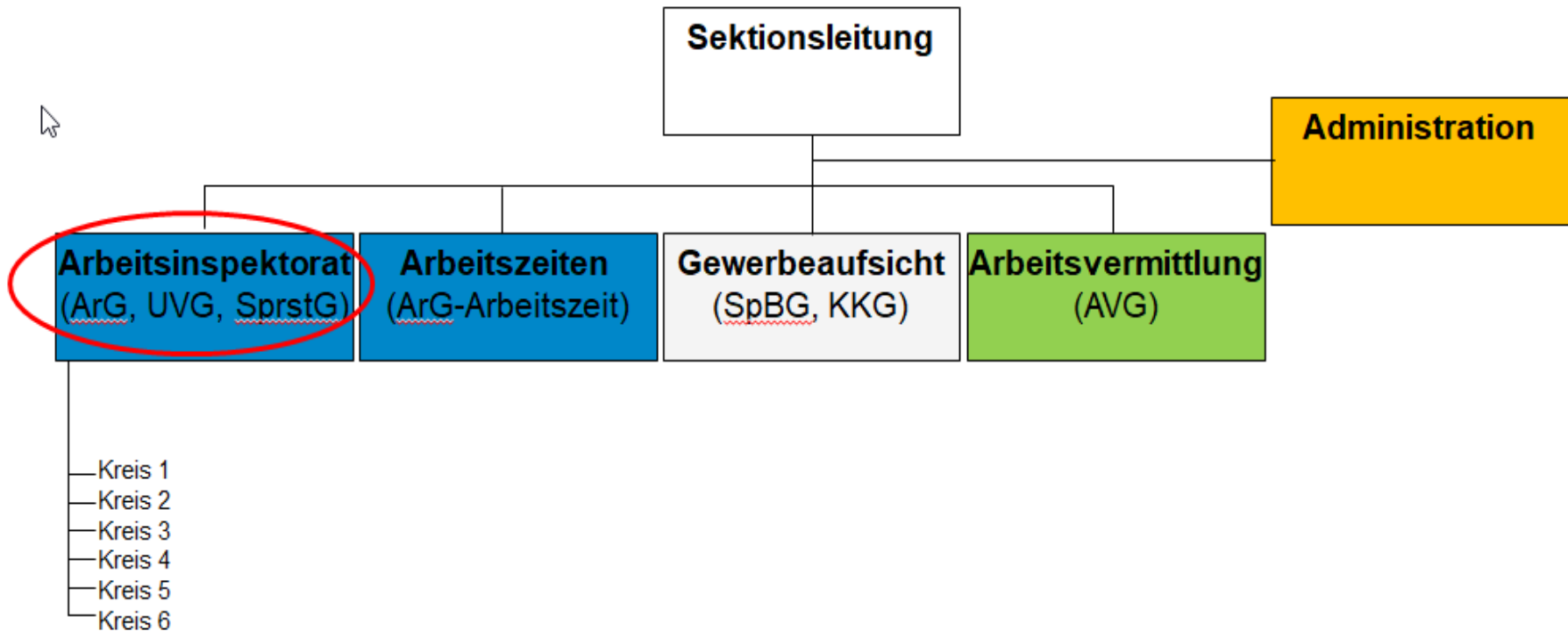
Evelyn Ripke

10. September 2019

Inhalte

- Kanton Aargau, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht
- Einteilung Inspektionsgebiete
- Rechtliche Grundlagen
- Regelungen des Vollzugs (Durchführungsorgan)
- EKAS
- Umsetzung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb
- Betriebliches Sicherheitssystem (ASA-System)
- Arbeitnehmerschutz beim Bauen und Umgestalten
- Wo steht was konkretisiert?
- Zusammenhänge
- Beispiel Brandschutz
- Planbegutachtung und Plangenehmigung
- Das Wichtigste zusammengefasst

Kanton Aargau, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht



Einteilung Inspektionsgebiete



Gebietsverantwortliche Arbeitsinspektion
Unter www.ag.ch

Kreis	Inspektorin/ Inspektor	E-Mail	Telefon	Stellvertretung
1	a.i. Rolf Hilker	rolf.hilker@ag.ch	062 835 17 32	Evelyn Ripke
2	Evelyn Ripke	Evelyn.ripke@ag.ch	062 835 17 34	Jörg Busse
3	Rolf Hilker	Rolf.hilker@ag.ch	062 835 17 34	Evelyn Ripke
4	Jörg Busse	Joerg.busse@ag.ch	062 835 17 14	Rolf Byland
5	a.i. Evelyn Ripke	Evelyn.ripke@ag.ch	062 835 17 34	Jörg Busse
6	Rolf Byland	Rolf.byland@ag.ch	062 835 17 38	Jörg Busse

Rechtliche Grundlagen

Arbeitsrecht

Verhütung von
Unfällen und Berufs-
krankheiten

Arbeitnehmerschutz

Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die

- nach dem Stand der Technik anwendbar
- den Verhältnissen angemessen
- nach der Erfahrung notwendig sind

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmenden zur
Mitwirkung heranzuziehen.

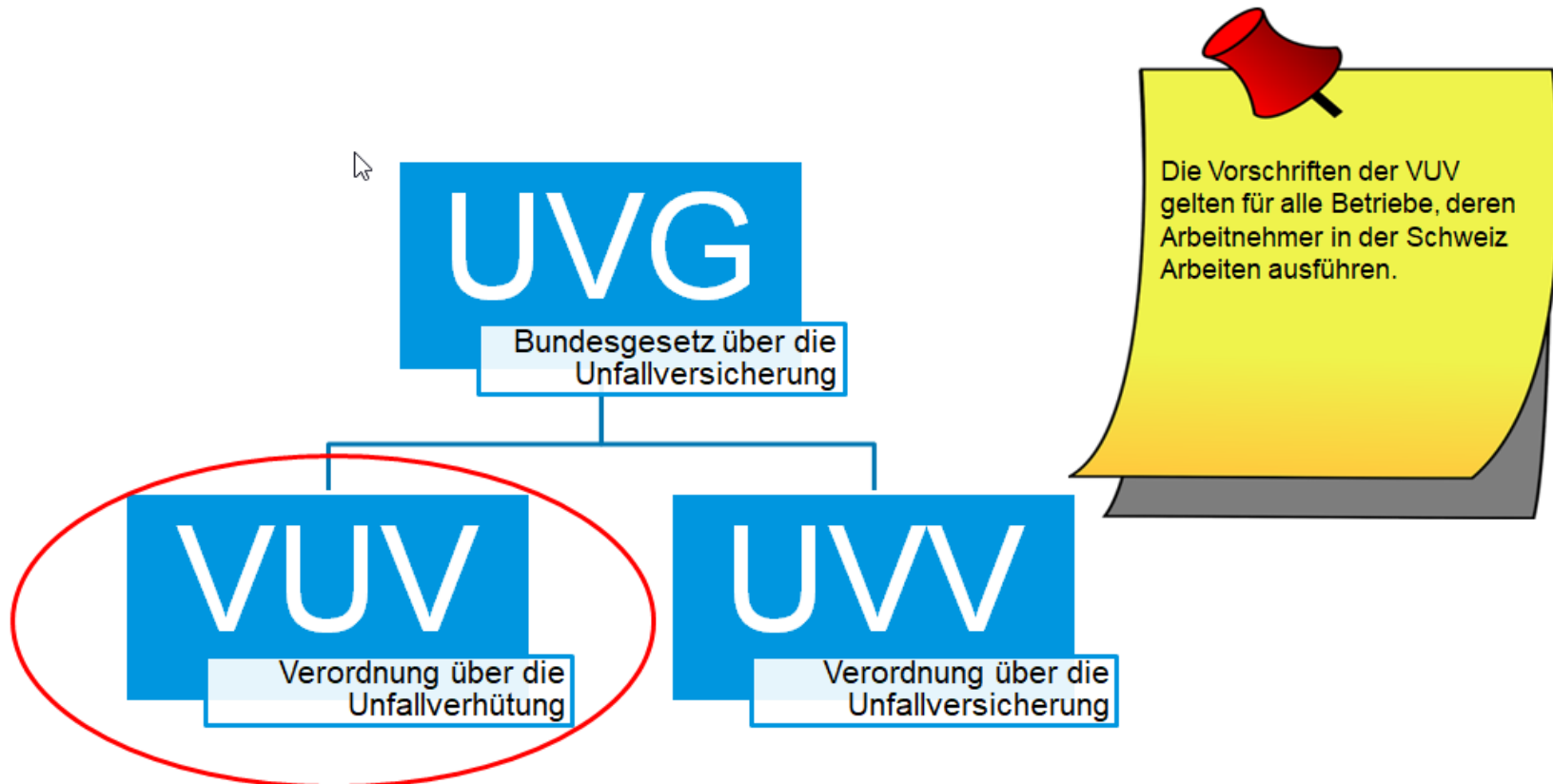
OR

UVG

ArG

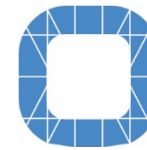
Rechtliche Grundlagen

Unfallversicherungsgesetz mit den Verordnungen

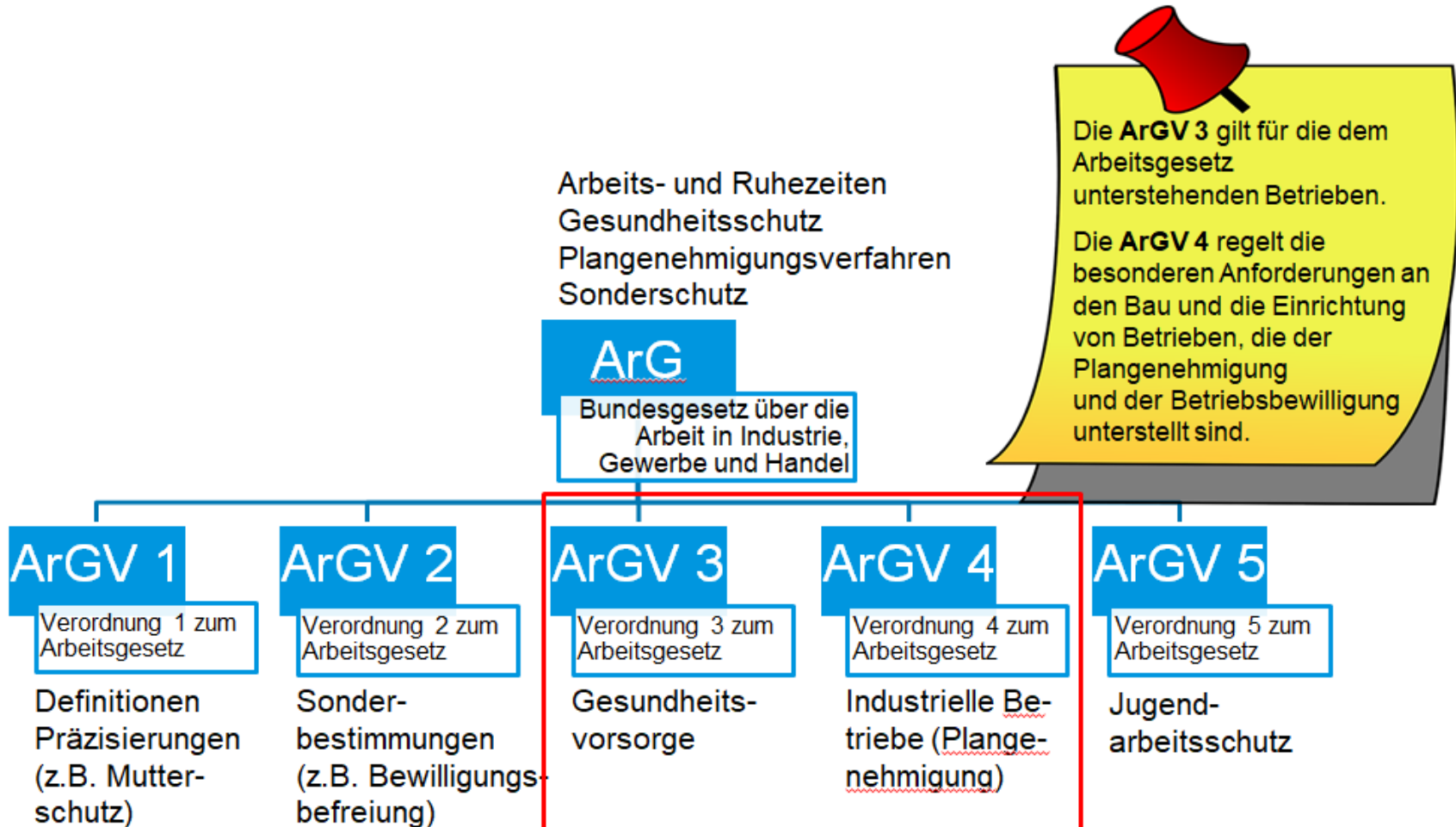


Rechtliche Grundlagen

Arbeitsgesetz mit den Verordnungen 1-5



Netzwerk
Risikomanagement



Regelung des Vollzugs (Durchführungsorgan)

Gemäss Art. 47 ff VUV

Kantonale Arbeitsinspektion:

Gewerbliche und industrielle Betriebe, für die kein anderes Durchführungsorgan bestimmt ist wie z.B. Detailhandel, Autogaragen, Metzgereien, Bäckereien, Hotels, Pflege- und Altenheime, Spitäler, Versicherungen, Banken usw.

Eidgenössische Arbeitsinspektion (sorgt für einheitlichen Vollzug der Kantone):

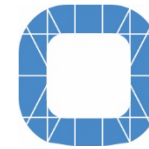
Verwaltungen, Betrieben und Anstalten des Bundes, soweit die SUVA dafür nicht zuständig ist.

SUVA:

Betriebe mit einem höheren Unfallrisiko wie Herstellung von Explosivstoffen, Lösungsmittel, chemische Industrie, Baustellen, Transportunternehmen, Holz- und Papierindustrie, Wasser- und Abwasseraufbereitung usw.

Beauftragte Fachorganisationen wie z.B. BUL für landwirtschaftliche Betriebe

EKAS



Netzwerk
Risikomanagement

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

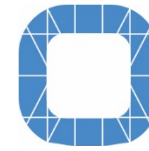
- koordiniert die Aufgabenbereiche der Durchführungsorgane im Vollzug, die einheitliche Anwendung der Vorschriften in den Betrieben und die Präventionstätigkeit schweizweit
- stellt die Finanzierung für die Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sicher
- nimmt wichtige Aufgaben in der Ausbildung, der Prävention, der Information sowie in der Erarbeitung von Richtlinien wahr

Die EKAS setzt sich aus Vertretern der Versicherer, der Durchführungsorgane, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Delegierten des Bundesamtes für Gesundheit zusammen.

Mehr Informationen unter www.ekas.ch.



Umsetzung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz



Netzwerk
Risikomanagement

Betriebliches Sicherheitssystem (ASA-System)

→ Beratungen im Sinne UVG/ArG, Betriebsbesuche und ASA-Kontrollen

Arbeitnehmerschutz beim Bauen und Umgestalten

→ Beratungen im Sinne UVG/ArG, Projektbesprechungen,
Planbegutachtungen, Plangenehmigungen

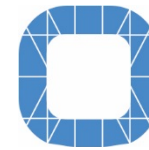
Betriebliches Sicherheitssystem (ASA-System), EKAS Richtlinie 6508

1. Sicherheitsleitbild / Sicherheitsziele
2. Sicherheitsorganisation
3. Ausbildung, Informationen, Instruktion
4. Sicherheitsregeln,
Sicherheitsstandards
5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung
6. Massnahmenplanung und Realisierung
7. Notfallorganisation
8. Mitwirkung
9. Gesundheitsschutz
10. Kontrolle / Audit

Die 10 Elemente des ASA-Konzeptes
für Sicherheit und Gesundheitsschutz
am Arbeitsplatz und der betrieblichen
Gesundheitsförderung.



Arbeitnehmerschutz beim Bauen und Umgestalten



Netzwerk
Risikomanagement

Pflichten des Arbeitgebers

- ... ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind (Art. 6 Abs. 1 ArG).
- ... hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden (Art. 6 Abs. 2 ArG).
- Die Massnahmen, welche die Behörde vom Arbeitgeber zum Gesundheitsschutz verlangt, müssen im Hinblick auf ihre baulichen Auswirkungen verhältnismässig sein (Art. 2 Abs. 2 ArGV 3).
- Werden Bauten, Gebäudeteile, Arbeitsmittel (Maschinen, Apparate, Werkzeuge und Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden) oder Arbeitsverfahren geändert oder werden im Betrieb neue Stoffe verwendet, so muss der Arbeitgeber die Massnahmen des Gesundheitsschutzes den neuen Verhältnissen anpassen (Art. 3 Abs. 2 ArGV 3).

Arbeitnehmerschutz beim Bauen und Umgestalten

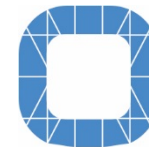


Netzwerk
Risikomanagement

Pflichten des Arbeitgebers

- ... muss zur Wahrung und Verbesserung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen erteilen und alle Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften dieser Verordnung und den für seinen Betrieb zusätzlich geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen (Art. 3 Abs. 1 VUV).
- ... muss dafür sorgen, dass die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Er hat dies in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Werden Bauten, Gebäudeteile, Arbeitsmittel (Maschinen, Apparate, Werkzeuge und Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden) oder Arbeitsverfahren geändert oder werden im Betrieb neue Stoffe verwendet, so muss der Arbeitgeber die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen den neuen Verhältnissen anpassen. Vorbehalten bleibt das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren nach den Artikeln 7 und 8 ArG (Art. 3 Abs. 3 VUV).

Arbeitnehmerschutz beim Bauen und Umgestalten



Netzwerk
Risikomanagement

Betriebe mit Plangenehmigungspflicht (Art. 5 Abs. 1 ArG)

Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für industrielle Betriebe sind auf den einzelnen Betrieb oder auf einzelne Betriebsteile nur anwendbar aufgrund einer **Unterstellungsverfügung der kantonalen Behörde**

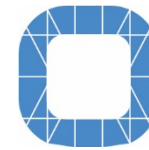
➤ Derzeit sind im **Kanton Aargau ca. 560 Betriebe** industriell unterstellt.

Wer einen **industriellen Betrieb** errichten oder umgestalten will, muss bei der kantonalen Behörde um die Genehmigung der geplanten Anlage nachsuchen (Art. 7 Abs. 1 ArG).

Art. 8 ArG

Der Bundesrat kann Artikel 7 auf **nichtindustrielle Betriebe** mit erheblichen Betriebsgefahren anwendbar erklären. Die einzelnen Betriebsarten werden durch Verordnung bestimmt (z.B. Sägereien, Recyclingbetriebe, Betriebe der Abwasserreinigung, Betriebe die der Störfallverordnung unterstehen, automatische Produktionseinrichtungen und Transportsysteme usw.)

Arbeitnehmerschutz beim Bauen und Umgestalten



Netzwerk
Risikomanagement

Auszug: **VUV, 3. Kapitel:** **Sicherheitsanforderungen**

1. Abschnitt: Gebäude und andere Konstruktionen

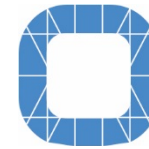
- Art. 12 Belastbarkeit
- Art. 13 Gestaltung und Reinigung
- Art. 14 Fussböden
- Art. 15 Glaswände und -türen
- Art. 16 Treppen
- Art. 17 Dächer
- Art. 18 Ortsfeste Leitern
- Art. 19 Verkehrswege
- **Art. 20 Fluchtwege**
- Art. 21 Abschränkungen und Geländer
- ...

Auszug: **ArGV 3, 2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes**

Abschnitt: Gebäude und Räume

- Art. 11 Bauweise
 - Art. 12 Luftraum ...
 - Art. 14 Böden
- ### 2. Abschnitt: Beleuchtung, Raumklima, Lärm und Vibrationen
- Art. 15 Beleuchtung
 - Art. 16 Raumklima
 - Art. 17 Lüftung ...
 - Art. 20 Sonneneinwirkung ...
- ### 7. Abschnitt: zu Sozialräumen
- Art. 30 Garderoben
 - Art. 31 Waschanlagen
 - Art. 32 Toiletten

Arbeitnehmerschutz beim Bauen und Umgestalten



Netzwerk
Risikomanagement

Auszug: ArGV 4, 2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht

2. Abschnitt: Arbeitsräume

- Art. 4 Unterirdische sowie fensterlose Arbeitsräume
- Art. 5 Raumhöhe

3. Abschnitt: Verkehrswege

- Art. 6 Breite
- **Art. 7 Treppenanlagen und Ausgänge**
- **Art. 8 Fluchtwege**
- **Art. 9 Ausführung von Treppenanlagen und Korridoren**
- **Art. 10 Türen und Ausgänge in Fluchtwegen**
- Art. 11 Ortsfeste Leitern
- Art. 12 Abschränkungen, Geländer ...

4. Abschnitt: Licht, Raumluft

- Art. 17 Fenster
-



Wo steht was konkretisiert?

SECO Wegleitung zur Verordnung 3 und 4 zum Arbeitsgesetz

Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik	Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit	Arbeit	Standortförderung	Werbe- und Geschäftsmethoden	Publikationen & Dienstleistungen	Das SECO
--------------------------------------	---	--------	-------------------	------------------------------	----------------------------------	----------

SECO - Staatssekretariat für Wirtschaft > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Wegleitungen zum Arbeitsgesetz > Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz

< Arbeitsbedingungen

Wegleitungen zum Arbeitsgesetz

Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz



Autor/en: Direktion für Arbeit - Arbeitsbedingungen

Preis: CHF 0.00. Nur noch elektronisch verfügbar.

Anhand von praktischen Beispielen erläutert diese Wegleitung die Bestimmungen der Verordnungen 3 (Gesundheitsschutz) und 4 (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) zum Arbeitsgesetz. Sie dient Vollzugsbehörden wie direkt betroffenen Unternehmern, Architekten, Planern und weiteren Fachpersonen.

[Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz: Liste der Änderungen](#) (PDF, 250 kB, 01.11.2016)

[Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz](#) (PDF, 3 MB, 01.11.2016)

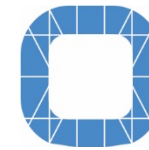
Stand November 2016

Letzte Änderung 08.06.2017

[^ Zum Seitenanfang](#)



Wo steht was konkretisiert?



Netzwerk
Risikomanagement

EKAS Wegleitung durch die Arbeitssicherheit

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesverwaltung admin.ch
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit
EKAS

Startseite | Rechtsgrundlagen CH + EU | Abkürzungen | Feedback/Fragen | Wegleitung als PDF | Impressum

Deutsch | Français | Italiano

Suche nach Stichwort | Suche nach Rechtsgrundlage | **Übersicht Wegleitung**

Deutsch | Français | Italiano

317.3 Gestalten von Fluchtwegen

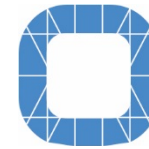
Art. [20](#) VUV
Art. [8](#), [9](#), [10](#) ArGV 4

Beim Gestalten der Fluchtwege soll beachtet werden, dass

- Fluchtwege in genügender Zahl vorhanden sind und die Fluchtwegdistanzen nicht überschritten werden ([317.4](#))
- Verkehrswege, die als Fluchtweg dienen, stets frei gehalten werden können ([317.5](#))
- Fluchtwege und Türen in Fluchtwegen gut sichtbar gekennzeichnet ([317.6](#)), genügend beleuchtet und allenfalls mit Notbeleuchtung versehen sind ([317.7](#))
- Türen und Tore in Fluchtwegen jederzeit und mühelos geöffnet werden können ([317.8](#))
- Böden von Fluchtwegen rutschhemmend ([317.9](#)) sind, und die Fluchtwege keine gefährlichen Stolperstellen und Hindernisse aufweisen ([317.10](#))
- Ausgänge unmittelbar ins Freie, in Treppenhäuser oder in sichere Bereiche führen ([317.11](#))
- Fluchtwege auch den für Rettungsaktionen erforderlichen Zugang schaffen und Treppen, die als Fluchtwege dienen sicher begangen werden können ([317.12](#))

Die **EKAS Wegleitung durch die Arbeitssicherheit** erläutert bzw. konkretisiert im Wesentlichen die Bestimmungen der VUV. Sie verweist in ihren Erläuterungen zu Fluchtwegen auf die Bestimmungen der ArGV 4 und macht diese in einigen Punkten somit auch für **alle** Betriebe relevant.

Zusammenhänge



Netzwerk
Risikomanagement

Art. 20 VUV Fluchtwege

- ¹ Arbeitsplätze, Räume, Gebäude und Betriebsgelände müssen bei Gefahr jederzeit rasch und sicher verlassen werden können. Verkehrswege, die bei Gefahr als Fluchtwege dienen, sind zweckmässig zu kennzeichnen und stets frei zu halten.
- ² Als Fluchtweg gilt der kürzeste Weg, der Personen zur Verfügung steht, um von einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen ins Freie an einen sicheren Ort zu gelangen.
- ³ Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, **in Fluchtrichtung** ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benützt werden können.
- ⁴ Zahl, Breite, Gestaltung und Anordnung der Ausgänge, Treppenanlagen und Korridore müssen sich nach der Ausdehnung und dem Nutzungszweck der Gebäude oder Gebäudeteile, der Zahl der Geschosse, der Gefahr des Betriebes und der Zahl der Personen richten.

Art. 10 ArGV 4 (Anhang)

Ausnahmsweise dürfen Flügeltüren von Räumen mit geringer Grundfläche (**nicht mehr als 50 m² Grundfläche**), **mit weniger als 20 Personen und wo keine besondere Gefahr besteht** (z.B. kleine Büros, Sitzungszimmer, kleine Abstell- und Lagerräume, kleine Garderoben), entgegen der Fluchtrichtung aufschwenken.

Beispiel Brandschutz

- **Wichtige Bestimmungen** z.B. Fluchtweglängen, Anzahl Treppenhäuser usw. sind **harmonisiert** 😊
- Es gibt **unterschiedliche Anforderungen** bei z.B. Drehrichtung Türen, Fluchtwege über andere anderen Brandabschnitte und von Dachflächen, in unterirdisch begehbaren Kanälen, Hochregallagern
- Auf Grundlage der VUV können **Ergänzungen** z.B. Fluchtwegmarkierungen oder netzunabhängige Notbeleuchtungen gefordert werden
- Gemäss Art. 8 Abs. 7 ArGV 4: Erfordert der **Schutz der Arbeitnehmenden vor besonderen Gefahren** zusätzliche Massnahmen, so sieht der Betrieb eine grössere Anzahl von Fluchtwegen oder eine Verkürzung der Fluchtweglängen vor
- Anforderungen an Fluchtwegen sind z.B. auch in **EKAS Richtlinien** (z.B. Chemische Laboratorien, Ammoniak, Brennbare Flüssigkeiten) enthalten

Planbegutachtung und Plangenehmigung

Arbeitnehmerschutz beim Bauen und Umgestalten

Planbegutachtung Art. 60 VUV

- Kostenfreie Beratung des Bauherrn
- Einbezug der Belange des ArG und des UVG beim Umbau / Umgestaltung
- Erstellen der Planbegutachtung (Empfehlung an Gemeinden: integrierender Teil der Baubewilligung)
- Rechtssicherheit für den Bauherrn bzw. den Betrieb

Plangenehmigung Art. 6-8 ArG

Plangenehmigungsverfahren für alle IN-Betriebe und Betriebe mit besonderen Gefährdungen

→ "**Muss**" seitens ArG

Gebühren sind in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht festgelegt

Die Plangenehmigung ist eine rechtliche Verfügung

ArGV 4 regelt die Anforderungen an Bau und Einrichtung für diese Betriebe
Abnahme mit Betriebsbewilligung (Verfügung)

Planbegutachtung und Plangenehmigung

Homepage Kanton Aargau

www.ag.ch

Stichwort: Planbegutachtung oder
Beschreibungsformular

<https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft-arbeit/unternehmen/arbeitnehmerschutz-bei-bau-und-einrichtungen/planbegutachtungen/planbegutachtungen.jsp>



DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Wirtschaft und Arbeit

Industrie- und Gewerbeaufsicht
Rain 53, 5001 Aarau
Telefon 062 835 10 60
IGA@ag.ch
www.ag.ch/awa

BESCHREIBUNGSFORMULAR FÜR BAUTEN

Nutzen Sie das aktive Pdf. Formular:
www.ag.ch/awa > Unternehmen > Arbeitnehmerschutz beim Bauen > Planbegutachtung

Beschreibung über Bau, Einrichtung und Umgestaltung von Betrieben hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ArGV 3, ArGV 4, VUV Art. 12 – 46)

Angaben zum Bauobjekt	
<input type="checkbox"/> Neubau / Erweiterung	<input type="checkbox"/> Umbau / Umnutzung <input type="checkbox"/> neue Anlagen / Einrichtungen
Bauobjekt / Projektname*	
Strasse*	PLZ / Ort*
Art der Tätigkeit/Betrieb:*	
Anzahl Arbeitnehmende im ganzen Betrieb*	in den projektierten Räumen*

Anspruchspartner	Betrieb (Arbeitgeber, Mieter)	Bauherr	Planer
Firma*			
Strasse*			
PLZ / Ort*			
Person*			
Telefon*			
E-Mail*			

Bemerkungen:

Das Formular ist mit der Planvorlage (Grundriss-, Fassaden-, Schnitt-, Fluchtweg- Brandschutz- und Layoutplan) **z-fach** über die Standortgemeinde einzureichen. [Art. 38 ArGV 4](#), [Art. 39 ArGV 4](#)

Wir empfehlen Ihnen bei der Projektierung Kontakt mit uns aufzunehmen.

Das Wichtigste zusammengefasst

Arbeitnehmerschutz gemäss ArG und UVG

- bezieht sich immer auf Betriebe mit Arbeitnehmenden
- Thema Fluchtwege ist Teil des Arbeitnehmerschutzes
- Planbegutachtung (Beratung / Rechtssicherheit)
- Plangenehmigung für IN-Betriebe und NI-Betriebe (Verfügung)
- Betriebliches Sicherheitssystem (ASA System)



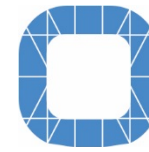
Kontakt zu AWA suchen für Beratung, Projektvorbesprechung, Planbegutachtung, Plangenehmigung

→ Zuständiger Arbeitsinspektor oder Arbeitsinspektorin gemäss Gebietsaufteilung
siehe unter www.ag.ch

Stichwort: *Gebietsverantwortliche Arbeitsinspektion* oder

Stichwort: *Gebietseinteilung* und Organisation: *Departement Volkswirtschaft und Inneres*

Fragen?



Netzwerk
Risikomanagement

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

